Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg

(AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg)

Version: 01

Version	Genehmigung durch den Vorstand der Energie-Control Austria
01	Bescheid

Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg

(AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg)

Gemäß § 26 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) regeln die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg).

In § 18 Abs 1 Z 25 GWG 2011 ist vorgesehen, dass der Verteilergebietsmanager die Aufgabe hat, einen Vertrag über den Datenaustausch u.a. mit den Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

Demgemäß basiert der Vertrag zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen ausschließlich auf nachfolgenden AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.

Unabhängig von den in diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg näher geregelten Rechten und Pflichten bleiben die sich direkt aus den gesetzlichen Regelungen des GWG 2011 sowie der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO) ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unverändert bestehen.

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg ist es, das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen für die Abwicklung von Erdgastransporten innerhalb der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg gemäß den Prinzipien Nichtdiskriminierung, Ausschluss von missbräuchlichen Praktiken bzw. ungerechtfertigten Beschränkungen und Nichtgefährdung der Versorgungssicherheit zu regeln.

1.2. Gemäß § 38 Abs 2 GMMO-VO ist der Bilanzgruppenkoordinator verpflichtet, mit jedem Bilanzgruppenverantwortlichen, der in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg tätig ist, auf Basis dieser AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg im Namen und auf Rechnung des Verteilergebietsmanagers einen Vertrag abzuschließen.

1.3. Der Vertrag zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen wird ausschließlich auf Basis dieser AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg abgeschlossen. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gelten im Verhältnis zum Verteilergebietsmanager nur, wenn die Abweichungen in den Vertrag aufgenommen wurden und der Verteilergebietsmanager diesen Abweichungen ausdrücklich und schriftlich vor Abschluss des Vertrags durch den Bilanzgruppenkoordinator zugestimmt hat.

1.4. Der Vertrag zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen (einschließlich der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg) steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Antrag des Bilanzgruppenverantwortlichen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 seitens der Regulierungsbe-

hörde zurück- oder abgewiesen wurde oder diese Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde widerrufen wurde oder erloschen ist. Allfällige Rechte und Pflichten, die aus dem aufrechten Vertragsverhältnis entstanden sind, bleiben von der auflösenden Wirkung unberührt.

1.5. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten insbesondere auch die Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg in der jeweils von der Regulierungsbehörde für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg veröffentlichten Fassung.

1.6. Auf das Vertragsverhältnis zu einem Bilanzgruppenverantwortlichen einer besonderen Bilanzgruppe gemäß § 24 GMMO-VO finden diese AB VGM BGV Tirol und Vorarlberg keine Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

Die in den AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg verwendeten Begriffe sind in Kapitel 1 Sonstige Marktregeln Gas definiert. Darüber hinaus werden nachstehende Begriffe wie folgt verwendet:

2.1. **AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg:** Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg;

2.2. **BGV-Kandidat:** Person, die sich beim Bilanzgruppenkoordinator für die Zulassung zum Bilanzgruppenverantwortlichen registriert hat;

2.3. **GWG 2011:** Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I Nr 107/2011, idgF;

2.4. **GMMO-VO:** Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl II Nr 171/2012, idgF;

2.5. **Partei/en:** Verteilergebietsmanager oder/und Bilanzgruppenverantwortliche;

2.6. **Vertrag:** die auf Basis der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg getroffene Vereinbarung zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen.

2.7. **Virtueller Einspeisepunkt:** Summe der physischen Einspeisepunkte eines Erzeugers von biogenen Gasen (Pool).

3. Ansprechpartner

3.1. Ansprechpartner auf Seiten des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen sind jene Personen, die beim Bilanzgruppenkoordinator als Ansprechpartner angeführt werden. Der BGV-Kandidat oder Bilanzgruppenverantwortliche hat sicherzustellen, dass die beim Bilanzgruppenkoordinator angeführten Ansprechpart-

ner über aufrechte Vollmachten verfügen, die zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Verteilergebietsmanager erforderlich sind.

3.2. Im Fall der Änderung eines Ansprechpartners auf Seiten des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen, ist der BGV-Kandidat oder Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, unverzüglich eine Anpassung der Ansprechpartner beim Bilanzgruppenkoordinator zu veranlassen. Bis zu einer solchen Aktualisierung gilt der angeführte Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen seiner bisherigen Vertretungsmacht gegenüber dem Verteilergebietsmanager rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und von diesem solche Erklärungen entgegenzunehmen.

3.3. Ansprechpartner auf Seiten des Verteilergebietsmanagers sind jene Personen, die auf der Website des Verteilergebietsmanagers (**www.aggm.at**) unter der Rubrik „Ansprechpartner“ als Ansprechpartner des Verteilergebietsmanagers angeführt sind.

3.4. Im Fall der Änderung eines Ansprechpartners auf Seiten des Verteilergebietsmanagers, ist dieser verpflichtet, den neuen Ansprechpartner unverzüglich auf seiner Website anzuführen. Bis zu einer solchen Veröffentlichung gilt der angeführte Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen seiner bisherigen Vertretungsmacht gegenüber dem BGV-Kandidaten oder dem Bilanzgruppenverantwortlichen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und von diesem solche Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement

4.1. Allgemeine Verpflichtungen

4.1.1. Beim Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement verpflichten sich die Parteien, insbesondere die Regelungen der auf Basis von § 41 GWG 2011 erlassenen GMMO-VO in der jeweils geltenden Fassung, sowie die in diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg enthaltenen detaillierteren und/oder gesonderten Regelungen einzuhalten.

4.1.2. Im Verteilergebiet wird die Ein- bzw. Ausspeisekapazität für Netzanschlüsse von Endverbrauchern sowie Erzeugungsanlagen von biogenen Gasen von den Endverbrauchern bzw. den Erzeugern von biogenen Gasen gebucht.

4.2. Grundsätze beim Kapazitätsmanagement durch den Verteilergebietsmanager

4.2.1. Laufende Verwaltung der Kapazitäten

An den Einspeisepunkten in das Verteilergebiet zu Erzeugungsanlagen von biogenen Gasen erfolgt die Kapazitätsbuchung durch den Anlagenbetreiber.

Die Buchung der erforderlichen Kapazitäten bei den vorgelagerten Netzbetreibern auf deutschem Staatsgebiet für die Endkundenversorgung in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg erfolgt gesamthaft durch den Verteilergebiets-

manager, ohne eine Zuordnung der Kapazitäten zu einzelnen Bilanzkreisen bzw. Bilanzgruppen vorzunehmen.

Kapazitäten am Grenzkopplungspunkt Lindau/Leiblach, die zur Durchleitung durch das Marktgebiet Vorarlberg in nachgelagerte Marktgebiete vorgesehen sind, werden gemäß den Vorgaben der Netzbetreiber in den nachgelagerten Marktgebieten im Rahmen einer Kapazitätsverwaltung durch den Verteilergebietsmanager einzelnen Bilanzgruppen zugeordnet.

4.2.2. Vorhersehbare Kapazitätseinschränkungen

Der Verteilergebietsmanager koordiniert im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung mit den Netzbetreibern bzw. Erzeugern von biogenen Gasen sowie mit den Bilanzgruppenverantwortlichen geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen bzw. Erzeugungsanlagen von biogenen Gasen, die die Erfüllung von Fahrplänen und Nominierungen an Einspeisepunkten oder am Virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland bzw. von Endverbraucherfahrplänen beeinträchtigen.

Im Falle von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen an einem Einspeisepunkt, insbesondere durch solche geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder die Einstellung des Betriebs von Leitungen, bzw. Erzeugungsanlagen von biogenen Gasen, durch welche die eingeschränkte technisch verfügbare Kapazität kleiner ist als die ausgewiesene Kapazität bzw. Standardkapazität, wird die Kapazitätszuordnung an die eingeschränkte technisch verfügbare Kapazität mit dem Ziel angepasst, dass die daraus resultierenden eingeschränkten zugeordneten Kapazitäten bzw. Standardkapazitäten mit der eingeschränkt technisch verfügbaren Einspeisekapazität übereinstimmt. Dabei gilt es zu beachten:

- Kapazitätseinschränkungen an den Grenzkopplungspunkten Pfronten und Kiefersfelden im Marktgebiet Tirol sowie Lindau/Leiblach im Marktgebiet Vorarlberg werden hinsichtlich der Endkundenversorgung in Tirol und Vorarlberg gegenüber Bilanzgruppenverantwortlichen (bzw. Bilanzkreisverantwortlichen) gemäß 5.21 abgewickelt.

  Hinsichtlich der Durchleitung durch das Marktgebiet Vorarlberg erfolgt eine aliquote Reduktion der den durchleitenden Bilanzgruppen sowie den Endkunden im Marktgebiet Vorarlberg zugeordneten Kapazitäten bis die Summe der den durchleitenden Bilanzgruppen sowie den Endkunden im Marktgebiet Vorarlberg zugeordneten Kapazitäten mit der eingeschränkten technisch verfügbaren Einspeisekapazität übereinstimmt. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist vom Verteilergebietsmanager über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe zu informieren.

- Einspeisepunkte von Erzeugern von biogenen Gasen:
  Der Verteilergebietsmanager teilt den Erzeugern von biogenen Gasen die eingeschränkte Standardkapazität je Standort mit. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er über das Ausmaß der Kapazitätsreduktion je Bilanzgruppe Erzeuger von biogenen Gasen informiert wird.

4.2.3. Kapazitätsrelevante Veröffentlichungen

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Netzauslastung gemäß § 18 Abs 1 Z 19 GWG 2011 veröffentlicht der Verteilergebietsmanager auf

seiner Website – insbesondere zur Information der Bilanzgruppenverantwortlichen – folgende Daten:

- die Gesamtverbräuche der Endverbraucher des Vortags pro Stunde im Marktgebiet Tirol und im Marktgebiet Vorarlberg auf Basis der dem Verteilergebietsmanager zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;

- die nominierten Gesamtverbräuche der Endverbraucher für den laufenden und den Folgetag pro Stunde im Marktgebiet Tirol und im Marktgebiet Vorarlberg auf Basis der dem Verteilergebietsmanager zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;

- den jeweiligen minimalen und maximalen tatsächlichen Gasfluss des Vortags je Ein- und Ausspeisepunkt in das und aus dem Marktgebiet Tirol sowie in das und aus dem Marktgebiet Vorarlberg auf Basis der dem Verteilergebietsmanager zum Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Daten;

- zeitnah die Abweichung zwischen Aufbringung und Verbrauch im Marktgebiet Tirol und im Marktgebiet Vorarlberg im Stundenraster.

5. Fahrplanmanagement

5.1. Beim Fahrplanmanagement verpflichten sich die Parteien insbesondere die Regelungen der Kapitel 2 und 3 Sonstige Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg einzuhalten. Darüber hinaus gelten für die Parteien hinsichtlich des Fahrplanmanagements die nachstehenden Rechte und Pflichten.

5.2. Der Verteilergebietsmanager legt seinem Fahrplanmanagement die Fahrpläne zugrunde, die ihm seitens der Bilanzgruppenverantwortlichen übermittelt werden. Eine Haftung des Verteilergebietsmanagers für allfällige Übermittlungsfehler ist ausgeschlossen. Des Weiteren übernimmt der Verteilergebietsmanager keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit jener Daten, die der Verteilergebietsmanager vom Bilanzgruppenverantwortlichen oder Dritten erhält und unverändert an Dritte weiterleitet. Eine Haftung des Verteilergebietsmanagers für fehlerhafte Berechnungen und Ableitungen ist ausgeschlossen, wenn der Fehler aus der inhaltlichen Unrichtigkeit der übermittelten Daten resultiert.

5.3. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, dem Bilanzgruppenkoordinator mitzuteilen, wenn ein Bilanzgruppenverantwortlicher die Fahrplanabwicklung (Versendung von Fahrplänen, und dessen formale, inhaltliche und terminliche Richtigkeit gemäß der Festlegung in den Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg) nicht ordnungsgemäß durchführt.

5.4. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, vor der Erteilung einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 93 GWG 2011 nachzuweisen, dass er jederzeit den Datenaustausch mit dem Verteilergebietsmanager im erforderlichen Umfang auf Basis der in den Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg festgelegten Formate, Schnittstellen, Sicherheitsstandards und In-

halte sowie in der dort festgelegten Art und Weise sicherstellen kann. Dazu ist zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Verteilergebietsmanager ein Kommunikationstest vorzunehmen. Der Kommunikationstest bezieht sich auf die fehlerfreie und vollständige Datenübertragung zwischen den genannten Teilnehmern.

5.5. An Einspeisepunkten von Erzeugern von biogenen Gasen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg hat der Bilanzgruppenverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass der Erzeuger von biogenen Gasen dem Verteilergebietsmanager mindestens 2 (zwei) Arbeitstage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Fahrplans die Bilanzgruppe mitteilt, die diesen neuen Fahrplan beim Erzeuger von biogenen Gasen anmeldet.

5.6. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Arbeitstage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Endverbraucherfahrplans dem Verteilergebietsmanager die anmeldende Bilanzgruppe mitzuteilen. Des Weiteren hat er bekanntzugeben, ob der Endverbraucherfahrplan zur Versorgung von Netzbenutzern mit der Bilanzierungsperiode Gastag gemäß § 37 Abs 5 und 7 GMMO-VO oder mit der Bilanzierungsperiode Stunde gemäß § 37 Abs 6 GMMO-VO dient.

5.7. Vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Endverbraucherfahrplans für Großabnehmer mit einer vertraglichen Höchstleistung von mehr als 50.000 kWh/h gemäß § 37 Abs 8 GMMO-VO ist der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet, dem Verteilergebietsmanager eine eindeutige Namensbezeichnung und den marktregelkonformen Identifikationscode des Großabnehmers mitzuteilen.

Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, mindestens 2 (zwei) Arbeitstage vor der Abgabe des ersten oder eines neu einzurichtenden Fahrplans für Gasmengen am Grenzkopplungspunkt Lindau/Leiblach, die zur Durchleitung durch das Marktgebiet Vorarlberg in nachgelagerte Marktgebiete vorgesehen sind, dem Verteilergebietsmanager die anmeldende Bilanzgruppe sowie den korrespondierenden Bilanzkreis im vorgelagerten Marktgebiet mitzuteilen. Die dafür angegebene Bilanzgruppe ist ausschließlich zur Durchleitung durch das Marktgebiet Vorarlberg berechtigt.

5.8. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist darüber hinaus verpflichtet, zusätzlich einen Fahrplan für sonstige Netzbenutzer mit Bilanzierungsperiode Stunde zu übermitteln, sofern Endkunden mit Bilanzierungsperiode Stunde und mit vertraglichen Höchstleistungen jeweils kleiner als 50.000 kWh/h versorgt werden.

5.9. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder seiner Bilanzgruppen ausschließlich ein Bilanzkreis im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland zur Übernahme von Gasmengen in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg eindeutig zugeordnet ist. Diese Zuordnung ist dem Bilanzgruppenkoordinator im Rahmen des Registrierungsverfahrens bekanntzugeben.

5.10. Die Vorgabe zur eindeutigen Identifikation der Fahrpläne hinsichtlich Bilanzgruppe, Bilanzierungsperiode, Übergeber bzw. Übernehmer und gegebenenfalls Namens-

bezeichnung erfolgt durch den Verteilergebietsmanager gemäß Kapitel 2 und 3 Sonstige Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg.

5.11. Die Abwicklung von Fahrplänen für eine Bilanzgruppe des Bilanzgruppenverantwortlichen durch den Verteilergebietsmanager setzt voraus, dass die Bilanzgruppe beim Bilanzgruppenkoordinator registriert ist und der Bilanzgruppenkoordinator den Verteilergebietsmanager darüber nachweislich in Kenntnis gesetzt hat. Teilt der Bilanzgruppenkoordinator die Sperre der Bilanzgruppe schriftlich an den Verteilergebietsmanager mit, ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, die Fahrplanabwicklung mit dem Beginn der Wirksamkeit der Sperre einzustellen. Trifft die Mitteilung nach Beginn der Wirksamkeit der Sperre ein, ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, die Fahrplanabwicklung unverzüglich einzustellen.

5.12. Einwände gegen die Sperre sind direkt gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator geltend zu machen. Eine Haftung des Verteilergebietsmanagers für die Folgen dieser Sperre ist ausgeschlossen.

5.13. Gasmengen, die aus dem vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland zur Endkundenversorgung in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg eingeliefert werden sollen, sind ausschließlich dem Bilanzkreis des Bilanzgruppenkoordinators per Nominierung unter Angabe seiner Identifikation am virtuellen Handelspunkt im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland entsprechend den jeweils dort herrschenden Marktregeln zu übergeben. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dabei Sorge zu tragen, dass der korrespondierende Bilanzkreis exakt den Saldo der Fahrplananmeldungen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg je Bilanzgruppe nominiert. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, zur Übernahme der Gasmengen jeweils den aktuellen Saldo der Fahrplananmeldungen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg je Bilanzgruppe als Nominierung am virtuellen Handelspunkt im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland gegenüber dem jeweils korrespondierenden Bilanzkreis anzumelden. Der Verteilergebietsmanager agiert im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators.

5.14. Gasmengen, die aus dem vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland zur Durchleitung durch das Marktgebiet Vorarlberg in nachgelagerte Marktgebiete vorgesehen sind, sind durch den zur Bilanzgruppe korrespondierenden Bilanzkreis direkt am Grenzübergabepunkt Lindau/Leiblach beim vorgelagerten Netzbetreiber zu nominieren. Der Verteilergebietsmanager führt auf Basis der Fahrplananmeldungen durch den Bilanzgruppenverantwortlichen mit dem vorgelagerten Netzbetreiber ein Matching durch. Treten im Zuge des Matchings Differenzen zwischen Nominierung und Fahrplan auf und werden weder Nominierung noch externer Fahrplan rechtzeitig entsprechend angepasst, gelten die jeweils kleineren Werte aus Nominierung bzw. Fahrplan („lesser rule“). Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die zuletzt bestätigte Version eines Fahrplans einem neuerlichen Matching zu unterwerfen, wenn eine Wiederholung des Matchings aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme bzw. Transportsituation notwendig wird. Davon betroffen sind ausschließlich die in der Zukunft liegenden Stundenwerte des Fahrplans. Das Ergebnis dieses Vorgangs geht als Revision des zuletzt bestätigten Fahrplans an den Bilanzgruppenverantwortlichen und gilt als vereinbart. Der Bilanzgruppenverantwortliche berücksichtigt in den nachfolgenden Fahrplanversionen diese Änderungen.

5.15. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass den Erzeugern von biogenen Gasen, die die jeweiligen Einspeisepunkte an Erzeugungsanlagen verwalten, mittels Nominierung alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung stehen, die es dem Erzeuger von biogenen Gasen ermöglichen, mit dem Verteilergebietsmanager die Fahrplanabwicklung je Bilanzgruppe am entsprechenden Einspeisepunkt der Erzeugungsanlagen abzuwickeln. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, aufgrund einer geänderten Anliefer-, Abnahme- bzw. Transportsituation, die zuletzt bestätigte Version eines Fahrplans neuerlich mit geänderten Stundenwerten zu bestätigen. Betroffen sind dabei nur in der Zukunft liegende Stundenwerte des Fahrplans. Das Ergebnis dieses Vorgangs geht als Revision des zuletzt bestätigten Fahrplans an den Erzeuger von biogenen Gasen und gilt als vereinbart. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erzeuger von biogenen Gasen diese Änderungen in den nachfolgenden Fahrplanversionen berücksichtigt.

5.16. Wird vom Bilanzgruppenverantwortlichen oder von einem Erzeuger von biogenen Gasen für eine Bilanzgruppe kein Fahrplan übermittelt, werden die entsprechenden Fahrplanwerte vom Verteilergebietsmanager auf null gesetzt.

5.17. Der Verteilergebietsmanager hat den Bilanzgruppenverantwortlichen unverzüglich über kurzfristige, nicht vorhersehbare Einschränkungen von Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten oder von Transportkapazitätsengpässen zu informieren, die der Erfüllung von Endverbraucherfahrplänen entgegenstehen und ihm bekannt geworden sind. Informationen über nicht abwickelbare Fahrpläne bei Erzeugern von biogenen Gasen übermittelt der Verteilergebietsmanager an die entsprechenden Erzeuger von biogenen Gasen sowie an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen.

5.18. Sofern es sich bei diesen Informationen um solche handelt, die der Verteilergebietsmanager von einem Dritten erhält, ist eine Haftung des Verteilergebietsmanagers gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den in Punkt 5.17 genannten Gasunternehmen ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche sind direkt gegenüber dem Dritten geltend zu machen.

5.19. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass allen nach den Marktregeln zu übermittelnden Endverbraucherfahrplänen entsprechende Einspeisungen und Entnahmen sowie Übergaben am Virtuellen Handelspunkts des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland gegenüberstehen und/oder allfällige Fahrplan- bzw. Nominierungsänderungen rechtzeitig durchgeführt und übermittelt werden. Wird mangels durchgeführter und übermittelter Änderungen von Fahrplänen oder Nominierungen eine Gefährdung der Netzstabilität verursacht, ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, geeignete Maßnahmen gemäß Punkt 6 vorzunehmen.

5.20. Übersteigt die Summe der Fahrplananmeldungen (day-ahead und intra-day) die maximal übernehmbare Kapazität des Einspeisepunkts von Erzeugern von biogenen Gasen, die gemäß dem durch die Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema abzüglich etwaiger Kapazitätsreduktionen auf Grund von vorhersehbaren Kapazitätseinschränkungen zur Verfügung steht, werden die Fahrpläne nach folgendem Verfahren abgewickelt:

Die Summe der Fahrplananmeldungen an virtuellen Einspeisepunkten von Erzeugern von biogenen Gasen darf die Summe aus Standardkapazität und unterbrechbarer Kapazität aller Standorte eines Erzeugers von biogenen Gasen nicht überschreiten. Fahrpläne an diesen virtuellen Einspeisepunkten, die diese Kapazitätslimits in Summe überschreiten, werden vom Verteilergebietsmanager auf das Kapazitätslimit pro rata reduziert, sofern die Erzeuger von biogenen Gasen nicht entsprechend den geltenden Renominierungsfristen selbst in Summe entsprechend reduzierte Fahrpläne übermitteln.

5.21. Übersteigt der Saldo der Fahrplananmeldungen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg in Summe die gemäß 4.2.1 gebuchten oder gemäß 4.2.2 eingeschränkten Kapazitäten an den Grenzkopplungspunkten Pfronten und Kiefersfelden im Marktgebiet Tirol sowie Lindau/Leiblach im Marktgebiet Vorarlberg, so ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, seine Nominierungen je übergebenden Bilanzkreis am virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland aliquot bis zum Erreichen der jeweils gerade verfügbaren Kapazität einzuschränken.

Hinsichtlich der Durchleitung durch das Marktgebiet Vorarlberg dürfen Stundenwerte eines Fahrplans am Grenzkopplungspunkt Lindau/Leiblach die zugeordnete Kapazität nicht überschreiten. Stundenwerte eines Fahrplans am Grenzkopplungspunkt Lindau/Leiblach, die dieses Kapazitätslimit überschreiten, werden vom Verteilergebietsmanager vor der Durchführung des Matchings auf das Kapazitätslimit reduziert. Dem Bilanzgruppenverantwortlichen wird dies umgehend mitgeteilt.

6. Besondere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität

6.1. Marktgebiete „unterliefert“

Wird im Marktgebiet Tirol oder im Marktgebiet Vorarlberg mehr Erdgas verbraucht als für die Endkundenversorgung angeliefert wird, und reichen die normalen Mittel der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements nicht aus, einen stabilen Netzzustand aufrecht zu erhalten, wird der Verteilergebietsmanager umgehend alle Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung ihrer Fahrpläne bzw. der entsprechenden Nominierungen am virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland auffordern. Wenn diese Maßnahme keine Wirkung zeigt, ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, Anweisungen hinsichtlich einschränkbarer Verträge an Großabnehmer gemäß den in den Marktregeln vorgesehenen Bestimmungen zu erteilen. Über diese Maßnahme wird der Bilanzgruppenverantwortliche informiert. Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, gegebenenfalls durch Vereinbarung mit seinen Bilanzgruppenmitgliedern, in den entsprechenden Endverbraucherfahrplänen für Großabnehmer die jeweiligen Anweisungen des Verteilergebietsmanagers abzubilden. Ist diese Maßnahme nicht verfügbar oder kann aus Sicht des Verteilergebietsmanagers auch mit dieser Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden, wird er Maßnahmen gemäß § 25 GWG 2011 einleiten.

6.2. Marktgebiete „überliefert“

Wird im Marktgebiet Tirol oder im Marktgebiet Vorarlberg weniger Erdgas verbraucht als für die Endkundenversorgung angeliefert wird, und reichen die normalen Mittel der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements nicht aus, einen stabilen Netzzustand aufrecht zu erhalten, wird der Verteilergebietsmanager umgehend alle Bilanzgruppenverantwortlichen darüber informieren und sie zur Anpassung ihrer Fahrpläne bzw. der entsprechenden Nominierungen am virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland auffordern. Bringt diese Maßnahme nicht die notwendige Wirkung, kürzt der Verteilergebietsmanager an geeigneten Einspeisepunkten alle Fahrpläne, am virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland die entsprechenden Nominierungen sowie entsprechende Endverbraucherfahrpläne in dem Ausmaß aliquot ein, so dass eine ausgeglichene Verteilergebietsbilanz zu erwarten ist.

Stundenwerte bzw. die Tagessumme der Stundenwerte einzelner Endverbraucherfahrpläne werden laufend gegen Verbrauchsprognosen des Verteilergebietsmanagers geprüft. Droht für das Verteilergebiet ein instabiler Zustand im Netz aufgrund von Überlieferung, ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, auch Endverbraucherfahrpläne einzelner Bilanzgruppen bzw. Nominierungen korrespondierender Bilanzkreise am virtuellen Handelspunkt des vorgelagerten Marktgebiets in Deutschland unter Berücksichtigung der entsprechenden Verbrauchsprognose reduziert zu bestätigen.

6.3 Der Verteilergebietsmanager hat die gemäß Punkt 6.2 ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu begründen und die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen binnen 5 (fünf) Arbeitstagen zu informieren.

6.4. In den Fällen von Punkt 6.1 und 6.2 haftet jener Bilanzgruppenverantwortliche und hält den Verteilergebietsmanager schad- und klaglos, der seine Verpflichtungen gemäß Punkt 5.19 nicht eingehalten hat.

7. Ausgleichsenergiemanagement

Das Ausgleichsenergiemanagement erfolgt gemäß der GMMO-VO.

8. Datenaustausch

8.1. Der Bilanzgruppenverantwortliche verpflichtet sich, dem Verteilergebietsmanager alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Verteilergebietsmanagers erforderlich sind, insbesondere jene Daten gemäß den Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg und diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.

8.2. Die Datenübermittlungen sind in der jeweils geltenden Art und Weise, insbesondere gemäß Kapitel 2 und Kapitel 3 der Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg durchzuführen.

8.3. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten verantwortlich. Verursacht der Bilanzgruppenverantwortliche durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Daten dem Verteilergebietsmanager einen Schaden, so haftet der Bilanzgruppenverantwortliche dafür gemäß Punkt 10.

8.4. Der Verteilergebietsmanager hat alle Bilanzgruppenverantwortlichen umgehend ab Kenntnis zu informieren, soweit der Verteilergebietsmanager von einem Verteilernetzbetreiber gemäß Punkt 6.2.2 AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg informiert wird, dass Erdgas übernommen wurde, das nicht den Qualitätsspezifikationen entspricht („Off-Spec Gas“).

8.5. Die Parteien verpflichten sich, Daten unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) jeweils für die letzten 3 (drei) Jahre aufzubewahren.

8.6. Im Fall von technischen Störungen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung umgehend wieder sicherzustellen.

8.7. Die Parteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung dienenden EDV-System auszusetzen. Die Parteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.

9. Übermittlung von Daten an Dritte, Geheimhaltung

9.1. Der Verteilergebietsmanager darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Bilanzgruppenverantwortlichen ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwenden und diese im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene weitergeben, die diese Daten ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg, in der GMMO-VO und in den Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg geregelt wird. Bei der Übermittlung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9.2. Der Verteilergebietsmanager und der Bilanzgruppenverantwortliche haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten gemäß Punkt 9.1. Des Weiteren bleiben Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen von der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung unberührt.

9.3. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die allgemein bekannt sind, gemäß den Marktregeln an andere Marktteil-

nehmer zu übermitteln sind oder ohne Zutun und Verschulden einer Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.

9.4. Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei bedarf ausnahmslos der Schriftform.

10. Haftung

10.1. Jede Partei haftet der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

10.2. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

10.3. Der Bilanzgruppenverantwortliche hält den Verteilergebietsmanager für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom Bilanzgruppenverantwortlichen und/oder seiner Bilanzgruppenmitglieder zu vertretenden Verhaltens gegen den Verteilergebietsmanager geltend machen, schad- und klaglos.

10.4. Der Bilanzgruppenverantwortliche haftet gegenüber dem Verteilergebietsmanager jedenfalls für alle seine Bilanzgruppenmitglieder.

10.5. Soweit Bestimmungen in diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander (und nicht zum Verteilergebietsmanager direkt) betreffen, berühren diese die Vertragsbeziehung zum Verteilergebietsmanager nur insofern, als in diesen davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung des Verteilergebietsmanagers aus solchen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird jedenfalls ausgeschlossen.

11. Höhere Gewalt

11.1. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das Marktgebiet Tirol und/oder das Marktgebiet Vorarlberg betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei war und welches auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht abgewendet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Dies

gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

11.2. Die Partei, der die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag infolge von Umständen höherer Gewalt unmöglich wurde, hat die andere Partei unverzüglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.

11.3. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat umgehend alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg wieder aufnehmen zu können.

11.4. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich vom Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu informieren.

11.5. Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs Monate andauern, werden sich die Parteien bemühen, eine Anpassung des Vertrags zu vereinbaren.

12. Rechtsnachfolge

12.1. Die Parteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten, einschließlich dieser AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg, auf Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln einschließlich der Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

12.2. Die Parteien verpflichten sich, alle aus diesen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg und aus dem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln einschließlich der Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

12.3. Die übertragende Partei wird von den übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.

12.4. Die jeweils andere Partei ist von der erfolgten Rechtsnachfolge zu verständigen. Die Rechtsnachfolge wird gegenüber der anderen Partei erst mit Verständigung wirksam.

13. Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand

13.1. Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

13.2. Die Parteien können Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG. Andere Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.

13.3. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verteilergebietsmanagers.

14. Vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund

14.1. Die Parteien verzichten einvernehmlich auf das Kündigungsrecht mit Ausnahme des Auflösungsrechts aus wichtigem Grund sowie einer Kündigung gemäß Punkt 16.3.

14.2. Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktags schriftlich (eingeschrieben) vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund, der die Erfüllung unzumutbar macht, liegt insbesondere vor, wenn

14.2.1. sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern;

14.2.2. die andere Partei wesentliche Pflichten der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg und/oder des Vertrags schwerwiegend verletzt und trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass die Weitererbringung der Leistungen durch die auflösende Partei unzumutbar wird;

14.2.3. die andere Partei zahlungsunfähig ist, oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eingeleitet wird;

14.2.4. die Voraussetzungen für die Erbringung der eigenen Leistungen weggefallen sind;

14.2.5. der Bilanzgruppenkoordinator den Verteilergebietsmanager nachweislich in Kenntnis gesetzt hat, dass das Vertragsverhältnis des BGV-Kandidaten oder Bilanzgruppenverantwortlichen mit dem Bilanzgruppenkoordinator aufgelöst wurde;

14.2.6. der Bilanzgruppenkoordinator den Verteilergebietsmanager nachweislich in Kenntnis gesetzt hat, dass kein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 gestellt wurde, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

14.3. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung des Vertrags der Regulierungsbehörde, dem Bilanzgruppenkoordinator sowie dem betroffenen Erzeuger von biogenen Gasen mitzuteilen.

14.4. Der Fristbeginn richtet sich nach dem Datum des Postaufgabestempels. Die Aufgabe hat in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erfolgen.

14.5. Der Verteilergebietsmanager übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die berechtigte Kündigung oder Auflösung des Vertrags entstehen.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1. Änderungen und Ergänzungen, die die vertragliche Beziehung zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg und/oder des Vertrags und/oder der Anhänge und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

15.3. Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die Parteien jeweils zur Gänze selbst.

15.4. Die Geschäftssprache ist Deutsch.

15.5. Die verbindliche Sprachfassung der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg sowie des auf deren Basis abgeschlossenen Vertrags ist die deutschsprachige Version. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Haftung des Verteilergebietsmanagers für allfällige inhaltliche Abweichungen oder Übersetzungsfehler ist ausgeschlossen.

15.6. Der Vertrag einschließlich der Anhänge wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält. Die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg werden dem Vertrag angeschlossen.

16. Änderungen der AB VGM-BGV

16.1. Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg genehmigt, wird der Verteilergebietsmanager die Bilanzgruppenverantwortlichen von der Tatsache der Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung der AB VGM-BGV Ti-

rol und Vorarlberg in geeigneter Weise den Bilanzgruppenverantwortlichen zugänglich machen. Dazu gehört auch eine Veröffentlichung im Internet.

16.2. Sofern der Bilanzgruppenverantwortliche der Anwendung der geänderten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Inkenntnissetzung schriftlich widerspricht, unterliegt der Vertrag den geänderten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg. Maßgeblich ist das Einlangen des Widerspruchs beim Verteilergebietsmanager. Das Schweigen des Bilanzgruppenverantwortlichen gilt als Zustimmung. Die geänderten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg sind mit dem Monatsersten, der dem Ende der Frist zur Erhebung des Einspruchs folgt, wirksam.

16.3. Im Falle des Widerspruchs ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Der Verteilergebietsmanager wird den Bilanzgruppenverantwortlichen ausdrücklich und schriftlich auf sein Kündigungsrecht im Fall eines Widerspruchs hinweisen.